

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.12.1993

Geschäftszahl

90/06/0069

Rechtssatz

Obwohl der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur zu den Flächenwidmungsplänen ein Mitspracherecht der Nachbarn jedenfalls dann anerkannt hat, wenn die Festlegungen des Flächenwidmungsplanes auch dem Interesse des Nachbarn dienen, dh wenn die Widmung mit einem Immissionsschutz verbunden ist, schließt die spezielle Rechtslage des § 30 VlbG BauG 1972 dies aber aus (vgl dazu Hauer, Der Nachbar im Baurecht, dritte Auflage, S 186, und die dort zitierte Judikatur).